

Die Stiftung des Bettages : nebst einem Actenstücke zur Bezeichnung der Sitten jener Zeit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **15 (1839)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Teuffen. Daselbst. 8.

Der große Rath hat diese Ordnung den 15. August 1839 genehmigt, und es wurde seither in jedes Haus der Gemeinde ein Exemplar derselben niedergelegt. Teuffen hatte das Verdienst, uns mit den schenk'schen Saugspitzen bekannt zu machen; auch diese Feuerordnung enthält manche Bestimmungen, die überall Nachahmung verdienen. Sie tritt kräftig auf.

Verhandlungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken, das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern. Fünfzehntes Heft. Daselbst. 8.

Redactor dieses Heftes ist H. Dr. Gabriel Rüsch, Actuar der Gesellschaft. Es ist den beiden Versammlungen am 9. Mai und 11. August 1839 gewidmet und berichtet über die irdenen Teichel (Dr. Schieß), über die Maßnahmen des Vereins zur möglichsten Beschränkung des Mißbrauchs spirituöser Getränke (Lehrer Zellweger), über eine Sitzung des schweizerischen Seidenbauvereines in Kronbühl (Rathsherr Hugener) und über eine bisher unbekannte Delppflanze, die aus Chili stammende *Madia sativa* (Derselbe). H. Pfr. Scheuß ermuntert in einem Aufsatz: Das Pfennigmagazin, zu Sammlung von Sporcassen aus kleinen wöchentlichen Beiträgen, die allmählig zu bedeutenden Hülfquellen für gemeinnützige Zwecke, als Schulen u. s. w., anwachsen könnten. Der Präsident der Gesellschaft endlich, H. Lehrer Signer, setzt sein landwirthschaftliches A. B. C. dieses Mal mit dem Buchstaben K fort, der ihm besonders in den Wörtern Katechismus und (Spiel-) Karten Stoff gab, die Gesellschaft zu unterhalten.

563947

Die Stiftung des Bettages.

Nebst einem Actenstücke zur Bezeichnung der Sitten jener Zeit.

Im Jahre 1839 sind zwei Jahrhunderte seit der Stiftung des Bettages in Außerrothen verfloßen; dieser Umstand veranlaßt uns, einige Rückblicke auf diese Stiftung zu werfen.

Es kann unsere Absicht nicht sein, in der grauen Vorzeit

die Spuren von Buß- und Bettagen bei den Israeliten und Römern zusammenzusuchen. In der christlichen Kirche finden wir im vierten und fünften Jahrhundert die ersten Spuren localer Feste dieser Art. Im sechsten Jahrhunderte traf Papp Gregor der Große bestimmte Anordnungen für einen durch die ganze römische Kirche sich verbreitenden Fast- oder Bußtag. ²⁾ In der protestantischen Kirche nahmen auch diese Feste bald einen würdigern Charakter an. Bugenhagen war in derselben besonders eifrig, die Feier der Bußtage zu bewirken. Die befürchteten Einfälle der Türken in Deutschland gaben denselben bei unsern deutschen Glaubensgenossen wiederholt einen desto ernstern Gehalt, der sonst durch allzu große Anhäufung leiden mußte, indem nicht bloß in einzelnen Ländern jährlich drei und vier Bußtage, sondern an andern Orten sogar monatlich halbe Bußtage festgesetzt wurden. Friederich der Große zeichnete sich auch hierin aus, indem er für seinen Stat Einen jährlichen Bußtag anordnete.

In der Schweiz kamen die Bettage im siebzehnten Jahrhundert auf und wurden anfänglich nur wegen besonderer Zeitumstände, z. B. wegen besonders friedlicher und gesegneter Zeiten, oder im Drange großer Besorgnisse, bei innern Unruhen, Kriegsgefahren, Verfolgungen der Glaubensgenossen, traurigen Naturereignissen, auch bei Erscheinungen von Kometen, (1665 und 1681,) u. s. w. gehalten. Zürich feierte den ersten solcher Bettage im Jahre 1602. Im Jahre 1619 bot sich daselbst die auffallende Erscheinung dar, daß die Stadt einen besondern Bettag für sich anordnen wollte; die Landschaft begehrte aber, an der Feier theilzunehmen, und es wurde ihr entsprochen. Von gemeinsamen Bettagen der Evangelischen in der Schweiz finden wir Spuren im Jahre 1642. Damals wurde der Sonntag zu dieser Feier noch vorgezogen. Seit dem Jahre 1650 wurde von den evangelischen Ständen und zugewandten Orten jährlich

²⁾ Gerbertus monumenta veteris Liturgiæ Alemannicæ, II, 338.

ein regelmäßiger allgemeiner Betttag gefeiert, den sie 1652 auf den Donnerstag verlegten, und der seit dem Jahre 1703 immer im Herbstmonat gehalten wurde. ³⁾ Zu den Zeiten der Mediationsacte und später verlegten mehrere protestantischen Stände ihren Betttag auf den Tag Mariä Geburt, damit auch die Katholiken denselben einigermaßen mitfeiern. Erst seit dem Jahre 1832 haben wir einen, wenigstens dem Namen nach, allgemeinen eidgenössischen Betttag für beide Confessionen am dritten Sonntage des Herbstmonats.

Außerrothen feierte seinen ersten Betttag den 4. April 1639. So erzählen uns Bischofberger ⁴⁾ und Walser ⁵⁾. Andere Auskunft über die Entstehung unsers Bettages haben wir nicht gefunden, da die Synodalacten gänzlich von derselben schweigen, und in der Reihe der Rathspratokolle ein Band fehlt, der den Jahrgang 1639 enthalten sollte. Soviel wissen wir indessen, daß auch St. Gallen am nämlichen Tage seinen ersten Betttag hielt. Haltmeier sagt darüber: „Im Jahr 1639 den 4. Tag Aprelen ist in der Stadt St. Gallen, nach dem Exempel anderer Evangelischen Städten, und Landen unsers lieben Vaterlands, wegen gefährlichen Zeiten, der erste Fast- und Betttag angesetzt, und sind nach demselbigen noch vier und vierzig bis auf dieses gegenwärtige Jahr, mit großem Eifer gehalten worden.“ ⁶⁾ Wir hoffen also, daß die st. gallischen Protokolle vielleicht nähere Auskunft über die Entstehung des Bettages enthalten werden. Sie fehlt auch hier; alles, was dieselben über den ersten Betttag enthalten, beschränkt sich auf folgende Stelle:

„Sitzung den 2. April Wegen den Wachten vñ künftigen

³⁾ Wirz historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen. I. Th. S. 49. ff.

⁴⁾ Appenzeller Chronik S. 532.

⁵⁾ Appenzeller Chronik S. 607.

⁶⁾ Beschreibung der Eidgenössischen Statt St. Gallen. St. Gallen, 1683. S. 616.

„Fast und Betag habend meine Herren erkhent: daß man
 „von dem Nottenstein und jeder Zunft insonderheit 6 Mann
 „nehmen, welche Morgens umb 6 Uhren vnder der Brott-
 „loben zusammenkommen, daselbsten H. Unterburgermeister
 „Wachter als Obmann auch erscheinen soll, und damit man
 „desto besser mit der Wacht könne umkommen, man auch
 „in vorhandener Predig und so lang man in den Kirchen
 „ist desto sicherer dem Gottesdienst und Gebet abwarten
 „könne, als sollen 3 Thore offen, die andern alle aber be-
 „schlossen seyn und by den offenen die Schußgätter gefällt
 „seyn, bis an 1 oder 2 Schenkfel, damit nur Allein man
 „zu Fuß eingehen könne.“

Einen interessanten Blick auf den damaligen Zustand der
 Religiosität und Sittlichkeit im Lande geben uns die Acten
 der Synode vom Jahre 1639, die wir hier unsern Lesern
 mittheilen.

Anno 1639 den 16. Aprill Habend wir die Kirchendiener in
 den Vberen Roden des Landts Appenzell, abermahlen Unseren
 gewöhnlichen Synodum zu Herisauw gehalten, in gegenwärtig-
 keit der Frommen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsammen und
 Wysen Herren Johannes Tanner Landtammann, Vnd Herren
 Ulrich Schläpffers Statthalters, als verordneten von einer Ehr-
 sammen Oberkeit.

Die nammen der Predicanten warend:

- Johannes Gmünder zu Herisauw.
- H. Barthlime Anhorn Vff Gäß.
- H. Hans Melchior Wyß zu Trogen Camerer.
- H. Samuel Gmünder zu Luffen.
- H. Heinrich Steffan zu Brneschen.
- H. Heinrich Spiller zum Spycher.
- H. Heinrich Zwingli in der Grub.
- H. Abraham Schad zu Hundwyl.

H. Jacob Murer Diaconus ist in den Synodum vffgenommen
 worden mit der Condition dz er ein Testimonium vfflege von
 dem Decano in Toggenburg, da er etliche Jar den Kirchen Ni-
 derglat vnd Hennaü gedient.

Gravamina hujus Synodi.

Erstlichen ist ins gemein von den dienern der Kirchen fürge-
 bracht worden, Sie habind gestalt samme iehiger gefahrlicher

leüffen vnd Zeiten verhoffet, es würdind vnserer Christlichen Oberkeit mandat vnd saktionen, welche sie verschinen Herbst publicieren vnd öffentlich ablesen lassen, vnd die den Christlichen Kirchgang so wol am Sontag als am Mitwuchen, die Heiligung des Sontags, den mißbruch des H: Namen Gottes vnd der H: Sacramenten, die wirt vnd wirtschafften vnd anders dergleichen mehr betreffend, weil so ein schwäre betreuung der straffen gegen allen überträttenden beigefügt worden, von Obereu vnd Vnderthanen, Jungen vnd Alten, in gute obacht genommen vnd etwas würckliche Besserung verspürt worden sein.

Vnd aber leider es Bezüge der augenschein, vnd die tägliche erfahrung mehr als zu vil, dz dißere Christenliche vnd aller ehrbarkeit gemäße saktionen in allen KirchHörinen, Roden vnd gegnenen vnser Landts stecken bliben, vnd die überträttenden nit nach gepür geleidet werdind. Ja das auch vil auffrichtige ehrliche gmüter, welche wan sie dz ellende verderbte wesen Jungen vnd alter teglich vor augen sehend, vnd dannethin nachsinnend, dz endtlich, durch dz gerecht Vrtheil Gottes, wan die sünden maasß voll, nüdt anders, dan des gmeinen Vatterlandts vndergang vnd verderben daruß könne volgen, von herzen darüber iamereind vnd seüßzind.

Derhalben wir die diener der Kirchen abermahls getrungeu worden, etliche flagpuncten zueröffnen.

1. Vnd erslich Betreffende den Kirchgang vnd Heiligung des Sontags, da falth ein große flag für, in allen KirchHörinen, der besuchung der predigen Halben. Dan ob gleich die Sontags predigen am morgen zimlicher maßen besucht werdend, so werdend aber die nachmitags predigen, weder von alten noch Jungen schier besucht. Ein große vrsach aber zu solcher liederligkeit gibt neben anderem auch, dz vnser Schützen in werender predig pflegend zuschießen, da dan sy offtermahls von Jungen vnd alten mehr Zuseher habend, als der Predicant in der Kirchen Zuhörer. Andere bringend die predigzeit zu in WirtsHüßeren, oder Bleibend sonsten Hin vnd wider vor den Heüßeren sitzen, vnd fragend der predig nüt nach.

Was dan anlangt die Mitwuchen predigen, Wie schlechtlich dieselbigen an etlichen ohrten vnser Landts, von Hoch vnd nider standts Weib vnd manspersonen besucht werdind, ist nit allein bekandt, sonder vil mehr zum Höchsten zubethrauen vnd zubeflagen.

So vil vom Kirchgang.

2. Worinnen dan noch weiter fürfallend besonderbare beschwerden, Als das an etlichen Orthen dz Kirchen g'sang gar übell bestellt, wyl die, so sonst wol in den Wirzhüßeren singen könnend, in der Kirchen aber über alles vermahnen vnd ernstliches zusprechen zu singen nit mögend bewegt werden, also dz wan gleich der Pfarrer ein psalmen angefangen zu singen, vß mangel der Hilff offermahls wider vffhören vnd schweigen muß.

Weiters kompt große klag, dz wan ein Landtsgmeind gehalten wirt, dz an etlichen orthen vnfers Landts die predigen so schlechtlich besucht, nit nur von Mans sonder auch von Weibs personen, als welche eintweders Hin vnd wider vff den Straßen vnd gassen sitzen, oder den Wirzhüßeren zulauffen, vnd die predigzeit darinnen zubringend.

Zu diesen Kirchen beschwerden kompt verner, dz sich vnser Eugend theils orthen, vor empfachung des H: Nachtmals by ihren Predicanten gar nit, oder in geringer anzahl, eingestelt; vnder denen sind auch viel, die vormahlen dz H: Nachtmahl niemahlen empfangen, vnd also, wie wol zuerachten, schlechtlich berichtet sind.

So ist auch übel zubeforgen, das die ienigen, so ein guten vorsatz haben dz H. Nachtmahl würdig zuempfangen, an denen orthen, da man im brauch hat in allem Suchen gohn, beides den Vnderstehen vnd andern Armen zuströmen, an Heilsammer betrachtung des Leidens Jesu Christi verhinderet werdind, da es vnfers erachtens vil weger vnd besser were, wan solchs Stören zu anderen Zeiten, auff ein andere Form angesehen wurde, damit man der wichtigen geheimnus, darumb es zethun, deso mehr nachsinnen köndte.

Item die große vnordnung in allen Kirchen vnfers Landts; Als das allerhand sachen offentlich in der Kirchen vor der ganzen gmeind außgerüfft werden, welches ein großes gelechter durch die ganze Kirchen offermahls verursachet, vnd viel Leüt vom gebet abhalt, welche sachen, wo sy so wichtig werend, von dem Predicanten an der Canzel köndtend verkünd, oder wan so vil nit daran gelegen, vßert der Kirchen köndtend außgerüfft werden, were Hoch vonnöhten das es in das große Mandat gesetzt, vnd genzlich verbotten wurde.

So dan kompt nach immerdar große klag der frömbden Mehgeren von St: Gallen halb, dz sy die Predigen by vns so gar nit besuchind, vnd auch die vnfrigen daruon abhaltind, vnd ob sy schon deswegen gestrafft vnd ihnen etliche wirt in werender predigzeit nit z'trinckhen gebend, kan man sy doch in die Kir-

chen nit bringen, sonder legend sich hin vnd wider in den wirtshüseren vnd anderstwo zu schlaffen.

Vnd dan endlich wirt große klag geführt der Schmiden halb, sonderlich deren die ihre Schmitten so nach bei den Kirchen habend, dz sy an den mitwuchen in werender predig Schmittind, vnd nit nur sich selbst sonder auch andere an der anhörung des Göttlichen worts ver hinderend.

3. Anlangend nun andere Beschwerden so den Kirchgang nit berürend, so ist ein anzug abermahlen beschehen, vnd zum Höchsten geklagt worden, dz schedliche vormitag, vnd nachmittnacht trinkhen, da sich etliche zusammen Rotten, so bald sy ab dem Bett kommend, vff mittag legen sy sich schlaffen, Hernach sitzen sy wider zusammen, vnd lassens wären lang in die nacht ynem, Ja der wyn wirt mißbrucht, nit nur durch Unmefsig trinkhen von alten sondern auch von jungen, die ein andern den wyn vffen Kopff vnd in Hals schüttend zc. da zwahren ein ehrsamme Oberkeit in ihren Publicirten mandaten beide dem wirt vnd dem gast dermaßen gute ordnungen fürgeschrieben, das wan man bei denselbigen also verbliben were, es gwüßlichen allenthalben Im ganzen Land besser stunde, dan es leider stah. Vnd wiewol solches grobe wirten vil vnd oft geklagt worden, Hat es doch bei vilen nit mehr mögen versachen, vnd helfen, dan dz es bei etlichen dz ansechen hat gwonnen, als wan sy mit fleiß keinn sazungen Behalten begerind: dan komme einer wan er welle, früe oder spaat, vormittag oder nach mitternacht, so treit man ihm vff, vnd ob schon d wirt gröblich über die sazung handlet, so wirt er nit angeben, oder da er schon angeben wirt, kan er sich also vfreden vnd laugnen, dz er ohne buß darvon kompt.

Demnach kompt große klag ab etlichen obrten, wie dz schedliche Laster dz Spilen so fast by vnseren Jungen g'sellen wölle überhand nemmen, als welche sich hin vnd wider in heimliche winckhel vnd ohrt, in den wirtshüseren, in Städdlen vnd anderstwo zu nacht versteckhend, und bim liecht beieinanderen sitzend, spilend vnd allerlei leichtfertigkeit treibend, wan man die wirt darum straffen wil, wenden sie für, sy habens nit gesehen, da es doch bekandt, dz sy dieselbige in gwüße g'mach vnschließend vnd Spielen lassend.

Betreffend fluchen vnd Schweeren, Ist leider solches laster bei Jungen vnd Alten, Man vnd weibspersonen, ia auch bei den Jungen Kindern vff der gassen so gemein worden, das nüt

gemeiners sein könnte, vnd wirt ein yegliche vnnütze red, mit einem schwur vnd fluch bestetiget. Vil lüth sind in ein solche gewonheit kommen, das sie solches weder an ihnen selber, noch an den Frigen merckhent, oder meinend, wan sy vmb der warheit willen schwerind, so sei es ganz kein sünd. Welches alles dahar kompt, das dieses grusamme laster nit gestrafft wirt, wie der Artikel in den Mandaten vermag. Dan dieweil die Oberen selber, oder die seinen, mit diesem laster behaftet sind, so wölend vnd dörfend sie selbiges an ander lüthen nit straffen, wirt auß übel von tag zu tag erger.

Endlich Hat man sich Höchlich zuer klagen, ab der großen Hoffart vnd pracht, so ie lenger ie mehr thut zunehmen, doch an einem ohrt mehr, als an dem anderen, da man sich nit mehr will behelfen, mit einer ehrlichen gewöhnlichen Landtlichen bekleidung, sonder allerlei frömbde trachten wil man Haben, Zaderen viel gefunden, sonderlich vnder Knechten vnd mekten, vnd auch anderen vnvermöglihen Knaben vrd Töchteren, die alles was sy das ganze Jar Jar verdienend vnd überkommend, eintweder in den Wirzhüseren vnnütziglich verthund, oder aber an die eytele stinckhende Hoffart wenden. Da dan Hoch von nöthen sein wil, dz ein Ehrsamme Oberkeit nach mitlen trachte, dz d Hoffart gewehret, und sich ein ieder seinem Stand vnd vermögen gemess bekleide.

Wir fügen diesem Actenstücke noch einige einzelnen, jene Zeit bezeichnenden Bruchstücke aus der nämliche Quelle bei.

1634. Dan so etwan eines rathsherrn Sohn oder tochter gleidet werde, so stelle man solche nit, wie sich aber gebürte, für rath, man klage sie nit offentlich an, sonder man nemme inen die buß ab heimlich, damit es also vatter vnd Mutter nit innen werdind, so man aber ye fürstellte vnd offentlich anklagte, auch abstrieffe, wurdend die Elteren hernach ein fleißiger ansehen haben, ob ire kinder nachts im hauß werind oder nit.

Weber das weil es sich vilmahl begibt, dz so sich etwan ein person verehlichet, vnd sich bei seinem pfarrer ynstellt, vmb verkündigung der hochzeit anzuhalten, Sie auch dan sollend ired glaubens vnd Religions halben Examiniert, vnd im gebätt verhört werden: Wil aber es sich vilmahlen begibt, dz da erscheinend solche vngeschickte vnwüßende leüth, welche da nit allein kein einig wort irer Religion vnd glaubens halben könen bescheid vnd antwort geben, sonder auch vil mahl nit könen bätten vnd erzellen dz S. Vatterunser, die 12 artickel vnseres Chri-

stenlichen glaubens, die S. 10 gebott, oder doch mit solchen vngrymbten worten, vnd großem vnverstand, dz es zum höchsten zu erbarmen vnd zu klagen. Darumb eines Ehrsamem Synodi bedenkēn war, das man dem Mandat vnverlybte, dz so sich fürhin ein solche vnwüßende vnkönnende person befunde, so solle der prediger gwalt haben, sie ein zeitlang abzuweisen, vnd mit der hochzeit stillzustahn, bis ein solche person dz gebätt recht erlehret, vnd auch etwas seines glaubens halben könne rechnenschaft geben.

1637. Zu Brneschen hat der Pfarrer müssen auffhören, vnd die Kinderpredig vnderlassen, wil die Kinder nit mehr wollen in die Kirchen kommen, die sollen den Catechismum aussagen.

Worinnen dan nach weiter fürfallend etliche bsonderbare beschwerden: Als da gleich das gemeine Volckh, fürnemlich an S. Sontagen, die predigen besucht, solches doch beschicht in großer vnordnung, dergestalt dz man an etlichen ohrten vnseres Landts eindtweyers gar zu spat, nach dem der text verlesen, und noch später zuchen kompt, sonderlich wan ein Hochzeit gehalten wirt, da kompt der Brütigam samt seinem g'sellen offermahls erst in Halbe predig, oder aber, da man nach den predigen allzu frühe vß der Kirchen laufft, ehe vnd vor die predig vertönt, vnd dz gebett vnd g'sang mag vollendet werden.

1638. So haben auch etliche wirt ein Zeitlang dem Jungen Volckh alle Sontag zutrindchen geben, so lang dz werete, hat es die Nachpredig besucht, nach dem es aber den wirten von neuem verboten worden, Hat es die predig auch nit mehr besuchen wöllen. Darauß dan ihr yffer zuuernemen, dz sy namlich mehr vmb eßens vnd trindchens, vnd anderer leichtfertigkeit, als vmb der predig willen, sich in die Dörffer begeben.

1640. Darneben seige leider fast gemein bei Alten vnd Jungen Mann vnd wybs personen, der schedliche vnd schandtliche mißbruch des S. Nammens Gottes, mit fluchen vnd schweren, vnzüchtigen wüßten vnd leichtfertigen reden, die sich Christen Leüthen nit gebürend, vnd die zarten g'müter der Jugendt zum Höchsten verergeret werdind.

1642. Wiewol dz Kirchengut, wie billich allein an den Gottesdienst, vnd zu erbauung der Kirchen solte angewendt werden, Ist doch an einem vnd dem andern ohrt vnseres Landts dzselbige nit beschehen, sondern von demselben ein gut theil in wirtshäußeren vnnützigklich verthan worden, als da man die Kirchenrechnungen etliche tag wehren lassen, die man anderstwo etwan

in drei oder vier stunden verrichtet, Item den Schüheren zum Loppell.

Vsonderbare beschwerden, wegen deren vff Gäß.

Der Jüngst gehaltenne Fest vnd Betttag ist gar schlecht gehalten worden. Dan etliche sich anderstwo Hinbegeben. Andere ohne einige ursach zu Hauß gebliben. Die dritten in werender predig darvon geloffen. Viel strackh nach der predig in dz wirtsHauß sich begeben, vnd daselbsten bis in die nacht getrunckhen.

Die Predigstunden werdend verzogen oder befürderet, ie nach dem es dem Mesmer befohlen wirt, von einem oder dem anderen. Ist ein Hochzeit, so wartet der Mesmer dem Morgen essen vnd nicht der Kirchen ab, bis es dem Hochzeiter vnd ihm beliebt. Ist es dan sonst ein tag, so richtet er sich nach dem befehl eines oder andern Hauptmans, wie dan am Charfreitag geschehen, da H. Altherr befohlen gar freü einzulüten, damit er den garnmarckht nicht versaume.

1643. Es Haben auch etliche Elteren dißen vergangnen winter ihre Kinder gar schlechtlich in die Schulen geschickt, vnd vnder denen, die ihre Kinder geschickt, sind etliche die allein die ihrigen in schreiben vnd lesen, aber im Catechismo nit Haben wöllen vnderrichten lassen, vnd sind deswegen deren gar wenig gfein, die denselben am Ostermontag aussagen können.

1644. Schließlich ist vns nicht wenig frömbd fürkommen, dz die Herren von Zürich In ihrer Jüngst getruckhten Helvetischen Confession auch die außeren Roden des Landts Appenzell beygefügt, da vns aber nicht in wüßen, dz von weltlichen oder geistlichen des orths vnderscriben worden.

1645. So ist auch ein großer mißbruch endtstanden, in dem einem Brutführer, die Hochzeitere nit an die Hand geben wirt, er habe dan dieselbige von ihren nechsten verwandten vmb ein g'wüß gelt erkaufft, da es an ein marckhten gabt, als wan einer sonst etwas verkauffte oder kauffte.

Gar fast ist geklagt worden über die großen weinkauff, bei denen in die 20. 30 oder mehr personen pflegend zuerscheinen, vnd vielmahlen erst nach mitnacht vßem wirtshauß Heimgehnd, auch grad armer witwen vnd waißen, da oft 30. 40 vnd noch mehr gulden verthon worden.

Dergleichen vnnützen Kosten treibt man vff, bei etlichen tei- lungen, da die Bögt vnd parteien viel volckh darzu berüffen.
